

Hinweise zum Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG

1. Anzeigepflicht

Jede beabsichtigte Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) **positiv oder negativ auswirken kann**, ist mindestens einen Monat **vor** dem beabsichtigten Beginn anzuzeigen.

Insofern sind auch Änderungen, die ausschließlich Verbesserungsmaßnahmen beinhalten, anzuzeigen. Sollen jedoch Auswirkungen durch Gegenmaßnahmen verhindert werden, bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Durch Anzeige kann **nicht** der Wegfall materieller verwaltungsrechtlicher Pflichten aus einer Nebenbestimmung der Genehmigung oder einer nachträglichen Anordnung bewirkt werden. Erst die Aufhebung dieser Pflichten durch Änderung der Verwaltungsakte, gegebenenfalls auch durch Änderungsgenehmigung, lässt deren Rechtswirkung entfallen.

Keiner Anzeige (auch keiner Genehmigung) bedürfen der Ersatz / Austausch von (baugleichen) Anlagen oder Anlagenteilen, soweit diese von der vorliegenden Genehmigung gedeckt sind (§ 16 Abs. 5 BImSchG). Dies gilt auch für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

2. Prüfungsgegenstand, Entscheidung

Prüfungsgegenstand des Anzeigeverfahrens ist allein die Frage, ob eine **wesentliche** (genehmigungspflichtige) **Änderung** i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG vorliegt oder eine Anzeige ausreicht.

Wesentlich sind nur Änderungen, welche die immissionsschutzrechtlichen Betreibergrundpflichten nach § 5 BImSchG – auch soweit sie durch Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG konkretisiert sind – betreffen. Sind ausschließlich andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. das Wasserrecht) berührt, **ohne dass zugleich** eine sonstige Gefahr begründet wäre oder sonstige erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu erwarten sind, handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung.

Die Entscheidung, ob eine beabsichtigte Änderung anzuzeigen oder genehmigungsbedürftig ist, liegt **nicht** im Ermessen der Behörde. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 BImSchG oder des § 16 BImSchG vor, ergibt sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz.

Die Behörde prüft und entscheidet jedoch **nicht** über die Erforderlichkeit einer Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis usw. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Diese Entscheidungen sind gegebenenfalls gesondert vom Anzeigepflichter einzuholen.

Anlässlich der Anzeige prüft die Behörde auch, ob eine Anordnung nach § 17 BImSchG zu erlassen ist, wenn z. B. die beabsichtigte Änderung nicht in vollem Umfang dem Stand der Technik entspricht oder ein Pflichtenverstoß bekannt wird.

3. Anzeigeunterlagen

Aus den Anzeigeunterlagen muss hervorgehen, welche möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der beabsichtigten Änderung einhergehen können. Die Unterlagen müssen der Behörde die **Beurteilung** gestatten,

- ob die Änderung wesentlich ist, d. h. ob mit ihr nachteilige Auswirkungen verbunden sein können und
- ob das Genehmigungserfordernis kraft Gesetzes dennoch entfällt, weil die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen und Sicherstellung der Erfüllung der Betreibergrundpflichten) erfüllt sind.

In Abhängigkeit von Art und Umfang des Vorhabens sind vollständig oder teilweise die in den §§ 4 a bis 4 d der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Unterlagen, die nach § 5 der 9. BImSchV auch Vordrucke einschließen, der Anzeige beizufügen.

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe der §§ 15, 16 BImSchG

4.1 Auswirkungen

Eine Änderung **kann** sich auf die Schutzgüter auswirken, wenn sie Wirkungen hervorruft, auf die sich die Pflichten nach § 5 BImSchG beziehen, z. B. indem zusätzlich Immissionen / Emissionen hervorgerufen oder bisher vorhandene Immissionen / Emissionen abgebaut werden, indem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, der Sicherheitsabstand der Anlage oder die Vermeidung oder Entsorgung von Abfällen verändert werden.

4.2 Nachteilige Auswirkungen

Nachteilig i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern. Mit Blick auf die Betreiberpflicht zur Vorsorge kann auch eine nicht schädliche Umwelteinwirkung nachteilig sein.

Es ist ein Vergleich zwischen der Situation vor Durchführung der beabsichtigten Änderung mit der (zu prognostizierenden) Situation nach der Änderung erforderlich. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 2 BImSchG (Öffentlichkeitsbeteiligung) ist hier keine saldierende sondern eine isolierte Betrachtungsweise maßgeblich. Die vom Anzeigenersteller vorgesehenen zusätzlichen Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Auswirkungen sind bei der Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung nicht zu berücksichtigen.

4.3 Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen, Sicherstellung der Betreibergrundpflichten

Offensichtlich geringfügig i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind nachteilige Auswirkungen, von denen **ohne nähere Prüfung** einsichtig ist, das sie im Hinblick auf die Erfüllung der Betreibergrundpflichten unbedeutend sind. Die Erfüllung der Betreibergrundpflichten ist sichergestellt, wenn die Behörde ohne nähere Prüfung feststellen kann, dass die Pflichten nach wie vor eindeutig erfüllt sind.

4.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen

Erheblich i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind Auswirkungen bereits dann, wenn sie überhaupt Betreibergrundpflichten negativ berühren können.

4.5 Sonstiges

Die **Monatsfrist** des § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beginnt erst mit dem Eingang **sämtlicher** erforderlicher Unterlagen bei der Behörde.

Für eine anzeigebedürftige Änderung kann freiwillig anstelle der Anzeigeerstattung eine Genehmigung beantragt werden (§ 16 Abs. 4 BImSchG) mit dem Vorteil der Rechtssicherheit und der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Neben der so erreichbaren Rechtssicherheit wird durch die Konzentrationswirkung vermieden, dass der Antragsteller bei verschiedenen Behörden (z. B. Baubehörde) separate Entscheidungen einholen muss, wodurch die zügige Verwirklichung des Vorhabens fraglich wird.